Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises

vom 09.09.2013

gültig ab 01.01.2014

<u>Stand:</u> 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020

gültig ab 01.01.2021

Satzung

über die Entsorgung von Abfällen

(Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises)

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, Seite 786).

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212).

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436)

sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 09.09.2013 die folgende

SATZUNG

über die Entsorgung von Abfällen

(Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises)

beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Lahn-Dill-Kreises

§ 1
Aufgabe

1. Der Lahn-Dill-Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 12.03.2013, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb mit dem Namen Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) geführt.

2. Die Entsorgung von Abfällen durch die AWLD umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Zuführen von Abfällen zu einem sinnvollen Zweck (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 KrWG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 15, 16 KrWG.

3. Die Abfallentsorgung umfasst darüber hinaus das der AWLD aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit allen Städten und Gemeinden des Kreises mit Ausnahme der Stadt Wetzlar übertragene Einsammeln der Abfälle.

4. Die AWLD kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Entsorgungsaufgaben Dritter und deren Anlagen bedienen.

5. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Wetzlar zu den Abfallentsorgungsanlagen der AWLD wird von der Stadt Wetzlar nach der von ihr erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung vorgenommen. Die Bestimmungen über die Einsammlung in der Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises gelten insoweit nicht für das Gebiet der Stadt Wetzlar.

   Die Stadt Wetzlar hat die von ihr durchgeführte Einsammlung mit der AWLD abzustimmen.

6. Die abfallarme Kreislaufwirtschaft erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben hat die AWLD insbesondere den Vorrang der Abfallverwertung vor der sonstigen Entsorgung gemäß § 6 KrWG sicherzustellen.

§ 2
Begriffsbestimmungen (Abfallarten, Einsammelsysteme)

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind alle nicht in Absatz 1 aufgeführten Abfälle, insbesondere
   - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und

- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.

3. Die AWLD führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bring-System durch

   a) Beim Hol-System werden die Abfälle beim Grundstück der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers abgeholt.

   b) Beim Bring-System hat die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer die Abfälle zu einer der durch die AWLD zur Verfügung gestellten und im Organisationsplan näher bezeichneten Sammelstellen (Sammelbehälter, mobile Sammelstelle, Wertstoffhöfe, Abfallentsorgungsanlagen) zu bringen.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der gesamten Entsorgung in den Abfallentsorgungseinrichtungen der AWLD sind ausgeschlossen:
   a) Abfälle, Materialien und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrWG;
   b) Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und industriellen sowie gewerblichen Schlammbehandlungsanlagen und ähnliche flüssige, schlammige und pastöse Abfälle;
   c) Abfälle, die der Rücknahme- und Rückgabeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG), mit Ausnahme des Altpapiers;
   d) Gefährliche Abfälle, mit Ausnahme der der Schadstoffkleinmengen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG;
   e) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen und damit nicht ausgeschlossen sind
      - Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG, soweit es sich nicht um Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel oder um vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben handelt;
      - Altpapier;
      - Abfälle, für die nach § 7 Abs. 4 KrWG keine Pflicht zur Verwertung besteht und dies der AWLD nachgewiesen ist.
   f) Explosive und zerplatzbare Stoffe, Karbidrückstände sowie leicht entzündbare oder feuergefährliche Abfälle sowie
   g) Organ- und Körperteile.

   Im Einzelfall können die genannten Abfälle, insbesondere Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen der AWLD zulassen, zur Entsorgung angenommen werden.

2. Über den Absatz 1 hinaus kann die AWLD mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes Hessen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Einsammlung und Beförderung sowie der gesamten Entsorgung (Anlieferung, Behandeln, Lagern und Ablagern sowie Verwerten) ausschließen.

Die AWLD kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

3. Die von der Entsorgung durch die AWLD ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugerinnen/Erzeugern oder Besitzerinnen/Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1) und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jede(r) Eigentümer(in) eines Grundstücks im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen und die zugeteilten Gefäße zu benutzen, wenn dieses Grundstück dauerhaft oder gelegentlich bewohnt, gewerblich oder gewerbeähnlich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist.

   Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben Eigentümerin/desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

   Der/dem Grundstückseigentümer(in) steht die/der Erbbauberechtigte, Nießbraucher(in) und sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

   Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm durch die AWLD ein Restabfallgefäß aufgestellt worden ist.

2. Jede Erzeugerin/jeder Erzeuger oder jede Besitzerin/jeder Besitzer ist verpflichtet, ihre/seine Abfälle gemäß Abs. 1 zur Entsorgung der ALWD zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen.

   Die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Besitzerin/der Besitzer, ist verpflichtet, die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle, die nicht im Holsystem eingesammelt werden, zu den durch die AWLD im Bringsystem nach § 2 Abs. 3 b) zur Verfügung gestellten Sammelstellen zu befördern.

3. Für Abfälle aus privaten Haushaltungen muss für jede auf einem Grundstück i.S.d. Abs. 1 Satz 1 gemeldete/n Einwohner/in, ausgehend von 26 Leerungen pro Jahr, ein Mindestvolumen für Restabfall von 15 Litern/Einwohner und Woche vorgehalten werden, mindestens jedoch der kleinste zugelassene Behälter nach § 7 Absatz 1, sowie jeweils der kleinste zugelassene Behälter für Altpapier und Bioabfälle, soweit der Erzeuger/Besitzer für die jeweilige Abfallfraktion überlassungspflichtig nach § 17 KrWG ist und keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt.

4. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das vorzuhaltende Mindestvolumen für Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Dabei muss, ausgehend von 26 Leerungen pro Jahr, ein Mindestvolumen für Restabfall von 15 Litern/Einwohnergleichwert und Woche vorgehalten werden, mindestens jedoch der kleinste zugelassene Behälter, soweit der Erzeuger /Besitzer überlassungspflichtig nach § 17 KrWG ist und keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt.

Abfallgefäße für Altpapier und Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden dem/der Anschlusspflichtigen durch die AWLD auf Antrag bereitgestellt.

Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

	Abfallherkunft	**Bezugsgröße**	**Einwohner-gleichwert**
a)	Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Betriebe sonstiger Art, freiberufliche Unternehmer, Geldinstitute, Verwaltungen und ähnliche Einrichtungen	je 3 Beschäftigte	1
b)	Hallen, Vereinsräume, Kirchen, Kinder- und Jugendtagesheime, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Friedhöfe	je Einrichtung	1
c)	Hotels, Pensionen, Fremdenzimmer und sonstige Beherbergungsbetriebe	je 3 Betten	1
d)	Gaststätten, Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Betrieb	3
e)	Krankenhäuser, Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen	je 2 Betten	1
f)	Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kinder/Schüler und Erzieher/Lehrer)	1

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte, z.B. auf Baustellen oder Montage eingesetzt werden, sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Ergeben sich bei der Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, ist ab einer ersten Nachkommastelle von 5 auf einen vollen Einwohnergleichwert auf- und im Übrigen auf einen vollen Einwohnergleichwert abzurunden. Mindestens ist dabei aber 1 Einwohnergleichwert anzusetzen.

Fällt in einer der unter Ziff. a) – f) genannten Einrichtungen, insbesondere in größeren Gaststätten, Speisewirtschaften oder Imbissbuden, eine höhere Abfallmenge an, als in dem vorgesehenen Gefäßvolumen eingesammelt werden kann, kann die AWLD zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung abweichend höhere Einwohnergleichwerte festlegen.
Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Einrichtungen zugeordnet werden können (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Campingplätze), setzt die AWLD die nach den Umständen angemessene Einwohnergleichwertzahl fest.

5. Dem/Der Anschlusspflichtige/n kann auf Antrag ein höheres Gefäßvolumen als das sich aus Abs. 3 oder 4 ergebende Mindestgefäßvolumen zur Verfügung gestellt werden.

6. Gewerbebetriebe, gewerbeähnliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen i.S.d. Abs. 4 mit maximal einem Betriebsangehörigen unterliegen ausnahmsweise nicht der sich aus

Abs. 4 ergebenden Pflicht, Mindestvolumen vorzuhalten, wenn Abfall nur in sehr geringen Mengen anfällt, das Grundstück an die Hausabfallentsorgung angeschlossen und dadurch ausreichendes Gefäßvolumen zur Mitaufnahme des gewerblichen Abfalls vorhanden ist.

Die Voraussetzungen sind der AWLD durch den/die Antragsteller/in bei Antragstellung schriftlich nachzuweisen.

In diesem Fall wird kein eigenes Gefäßvolumen bereitgestellt bzw. bereits vorhandene Abfallgefäße kostenpflichtig eingezogen.

7. Von der sich aus Abs. 3 ergebenden Pflicht, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle vorzuhalten, kann dem/der Anschlusspflichtige/n auf Antrag ausnahmsweise eine Befreiung erteilt werden, wenn diese/r nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos und dauerhaft, d.h., ohne Mehrfachwechsel im Kalenderjahr, alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Für die Ausbringung des Produktes muss auf dem Grundstück, auf dem der Abfall anfällt, eine geeignete und ausreichend große eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche zur Verfügung stehen. Den Bediensteten der AWLD ist zur Kontrolle der Kompostiereinrichtung das Betreten des Grundstückes zu gestatten.

   Eine Befreiung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In diesem Fall wird kein eigenes Gefäßvolumen für Bioabfälle bereitgestellt bzw. bereits vorhandene Bioabfallgefäße kostenpflichtig eingezogen.

8. Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen nicht:
   a) Abfälle, die nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
   b) Bauschutt und Erdaushub;
   c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen;
   d) nicht gefährliche Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
   e) nicht gefährliche Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen;
   f) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
   g) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern;
   h) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, Seite 48) zugelassen ist.

9. Die AWLD hat das Recht, Bioabfall- und Altpapier-Gefäße, die wiederholt mit Restabfällen oder in sonstiger Weise missbräuchlich befüllt werden, von dem jeweiligen Grundstück abzuziehen. Der/die Abfallerzeuger/in hat in diesem Fall keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters und die AWLD ist berechtigt, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall festzusetzen.

§ 5
Getrennte Einsammlung im Holsystem

1. Die AWLD sammelt im Holsystem folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Rahmen der Abfallabfuhr gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushalten eingesammelt werden können und von der Einsammlung nicht ausgeschlossen sind, getrennt ein:
   a) Altpapier,
   b) Bioabfälle,
   c) Restabfälle,
   d) Sperrabfälle, d.h., feste Restabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen und getrennt von Restabfällen gesammelt und transportiert werden.

2. Die Behälter sind an den Abfuhrtagen zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

3. Zur Einsammlung der in Absatz 1 b) bis c) genannten Abfälle führt die AWLD 26mal jährlich, für die Einsammlung des Altpapiers nach Absatz 1 a) 13 mal jährlich eine Abfuhr durch. Genaueres regelt der Organisationsplan nach § 8.

4. Zur Einsammlung der in Absatz 1 d) genannten Sperrabfälle führt die AWLD mindestens zweimal jährlich eine Abfuhr durch. An den vorgesehenen Abfuhrtagen und -zeiten ist der Sperrabfall von der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer an den Grundstücken zur Einsammlung bereitzustellen. Der Organisationsplan kann vorsehen, dass innerhalb der Abfuhr der Sperrabfälle einzelne Stoffgruppen getrennt bereitzustellen sind.

   § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

5. Die Abfallabfuhr erfolgt in den lt. Organisationsplan vorgesehenen Zeiten, soweit nicht in Einzelfällen aus betrieblichen Gründen Ausnahmen erforderlich sind.

6. Die AWLD kann im Organisationsplan vorsehen, dass zusätzlich zu der Einsammlung im Holsystem für bestimmte Abfallstoffe eine Annahme an Sammelstellen im Bringsystem eingerichtet wird.

§ 6
Getrennte Einsammlung im Bringsystem

Die AWLD sammelt im Bringsystem folgende Abfälle ein:

1. Bauschutt,

2. Grünschnitt, Ast- und Strauchschnitt,

3. Altmetall, Schrott,

4. Altholz,

5. Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie

6. Schadstoffkleinmengen i.S.d. § 1 Abs. 4 HAKrWG.

§ 7
Abfallgefäße

1. Für die im Holsystem einzusammelnden Abfälle sind Abfallgefäße nach DIN EN 840 mit den folgenden Nenngrößen zugelassen und werden ausschließlich durch die ALWD leihweise zur Verfügung gestellt.

   a) 120 Liter;
   b) 240 Liter;
   c) 1.100 Liter;

   Die bereitgestellten Abfallgefäße sind mit einem Transponder (Chip) zur elektronischen Identifizierung ausgestattet.

   Auf Antrag stellt die AWLD Schwerkraftschlösser zum Verschluss der Abfallgefäße zur Verfügung.

   Andere als die zugelassenen Abfallgefäße werden nicht zur Abfuhr angenommen.

2. Die Farbe der bereitgestellten Gefäße wird wie folgt festgelegt:

für Restabfälle:	graue Tonne
für Bioabfälle:	braune Tonne/graue Tonne mit braunem Deckel
für Altpapier:	blaue Tonne/graue Tonne mit blauem Deckel

3. Die anfallenden Abfälle müssen getrennt nach den Abfallarten Altpapier, Bioabfall und Restabfall gesammelt werden und dürfen nur in die jeweils für den einzelnen Abfallstoff zugelassenen Abfallgefäße gefüllt werden.

   Verstöße gegen die vorgenannte Bestimmung berechtigen die AWLD und die von ihr beauftragten Dritten, den nicht sortenrein gehaltenen Bio- oder Altpapierabfall auf Kosten des/der Anschlusspflichtigen als Restabfall zu entsorgen. Bei wiederholten Verstößen gilt § 4 Abs. 9.

   Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt.

4. Die den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern zur Verfügung gestellten Abfallgefäße sind so aufzustellen, dass ihre Entleerung und ihr Transport ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich und vermeidbare Verkehrsbehinderungen auszuschließen sind. Sie sind an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen.
   Sind Behälter an dem in Satz 2 genannten Ort aufgestellt, ist im Zweifel von einem Entleerungswillen des Anschlusspflichtigen auszugehen. Die AWLD kann im Organisationsplan weitere Regelungen zum Aufstellort treffen.
   Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die/den Anschlusspflichtige(n) oder von ihr/ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

5. Falls das Abfallsammelfahrzeug infolge höherer Gewalt oder nicht ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen oder wegen der örtlichen Verhältnisse, insbesondere Wegebeschaffenheit, nur unter Schwierigkeiten bis an das Grundstück fahren kann, kann die AWLD im Einzelfall bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallentsorgung zu berücksichtigen sind.

Sofern bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendhausgrundstücke) nicht oder nur mit Schwierigkeiten einzeln angefahren werden können, ist die AWLD befugt, anstelle von Abfallbehältern für jedes einzelne Grundstück jeweils für die gesamte Siedlung oder Teile davon Großabfallbehälter aufzustellen.

Die AWLD ist berechtigt, im Einzelfall den nach § 8 Abs. 1 c) im Organisationsplan festgelegten Abfuhrrhythmus für ein Grundstück zu ändern, wenn dies zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung für dieses Grundstück notwendig ist.

6. Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Das Einstampfen oder Verdichten des Inhaltes ist nicht gestattet. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

   Die Anschlusspflichtigen haben die ihnen zur Verfügung gestellten Gefäße pfleglich zu behandeln und für einen sicheren Standort der Abfallgefäße zu sorgen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Abfallgefäße entstehen, haften die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen.

7. Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen stellt die AWLD nach entsprechender Meldung durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer unverzüglich ein neues Gefäß bereit.

8. Die im Bringsystem zu benutzenden Sammelbehälter sind dahin gekennzeichnet, welche Abfallart jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die vorgesehenen dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

   Die AWLD kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

9. Eine vorübergehende Unterbrechung der Abfallabfuhr, z.B. bei witterungsbedingten Abfuhrstörungen oder in den in Abs. 7 genannten Fällen, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Sollte die Leerung eines Behälters wegen festgefrorenen oder entgegen Absatz 6 Satz 2 verklemmten oder verdichteten Inhalts nicht erfolgen können, bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls unberührt; ein Anspruch auf Nachleerung besteht nicht.

II. Abschnitt

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 8
Organisationsplan

1. Die AWLD erstellt einen Organisationsplan über die Durchführung der Abfallentsorgung. Dieser Plan enthält insbesondere Angaben und Regelungen über
   a) die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
   b) die Abfuhrbezirke,
   c) die Abfuhrrhythmen sowie Abfuhrzeiten für die verschiedenen Abfälle,
   d) die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, die Wertstoffhöfe sowie Sammelstellen und deren Einzugsbereiche sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten, die Beschaffenheit der anzunehmenden Abfälle sowie Art und Weise der Annahme,
   e) die Sammlungen der Schadstoffkleinmengen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG,

f) Sperrabfallsammlungen und sonstige besondere Einsammlungen,
g) Art und Umfang der Auskünfte und Vorlage von Nachweisen und Unterlagen über Anfallort, Zusammensetzung, innerbetriebliche Herkunft, Gesamtbilanzen u.ä. hinsichtlich der Abfälle, die direkt an die Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden,

2. Die Termine der Abfuhr (Abfuhrtage und ggf. -zeiten) werden von der AWLD in einem jährlichen Abfallabfuhr-Kalender bekannt gegeben.

3. Der Organisationsplan und seine Änderungen sowie der Abfuhrkalender werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und der AWLD ausgelegt sowie auf der Homepage der AWLD veröffentlicht.

§ 9
Betriebsstörungen

1. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfalleinsammlung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes wird die Abfuhr sobald als möglich nachgeholt.

2. Die AWLD sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

3. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz besteht in den nach Abs. 1 genannten Fällen nicht.

§ 10
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der durch die AWLD zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die AWLD insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 11
Eigentumsübergang

1. Die Abfälle gelten unter den nachfolgenden Voraussetzungen für die Entsorgung als angefallen und gehen zu den genannten Zeitpunkten gleichzeitig in das Eigentum der AWLD über:
   a) bei im Holsystem eingesammelten Abfällen mit Einbringen des Abfalls in das Abfallsammelfahrzeug.
   b) bei im Bringsystem eingesammelten Abfällen:
      - bei Einsammlung über Sammelbehälter: mit Einwurf in den Behälter,
      - bei Anlieferung an mobile Sammelstellen, Wertstoffhöfe oder Abfallentsorgungsanlagen: mit Übergabe des Abfalls an das Entsorgungspersonal

2. Die AWLD ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
   In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 12
Betretungsrechte

1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten der AWLD das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

2. Den Beauftragten der AWLD ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten der AWLD haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 13
Auskunftspflicht

1. Die Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, über alle die Abfallentsorgung und Gebührenabrechnung betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

   Die/der Anschlusspflichtige i.S.d. Satzes 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der AWLD oder dem von ihr benannten Dritten mitzuteilen. Diese Verpflichtung hat auch die/der neue Grundstückseigentümer/in.

2. Soweit eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde selbst die Einsammlung und Beförderung des Abfalls durchführt, hat sie der AWLD die anfallenden Abfälle, ihre Menge und Zusammensetzung sowie jede wesentliche Änderung unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
   Das gleiche gilt für die Besitzerin/den Besitzer von Abfällen, sofern diese(r) ihre/seine Abfälle unmittelbar einer Abfallentsorgungsanlage angeliefert.

§ 14
Abfallberatung

Die AWLD informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Dabei sollen die der Abfallentstehung zugrunde liegenden Bedürfnisse und Prozesse verstärkt mit einbezogen werden.

§ 15
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Satzung oder Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich mit Ausnahme von Maßnahmen aufgrund von § 17 der Satzung nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, der Abgabenordnung und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Abfall-Gebührenordnung

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der AWLD zur Abfallentsorgung und der sonstigen Leistungen nach dieser Abfallsatzung werden Gebühren nach einer Abfall-Gebührenordnung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen § 3 Abs. 2, 2. Unterabsatz Abfälle so abstellt oder lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird;
   b) entgegen § 4 Abs.1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt;
   c) entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
   d) entgegen § 4 Abs. 2, 2. Unterabsatz seine von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu den vom Lahn-Dill-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen befördert und dort das Behandeln, Verwerten, Lagern oder Ablagern der Abfälle vornehmen lässt;
   e) entgegen § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 zu verwertende Abfälle (Bioabfälle, Altpapier) nicht in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer oder zur Getrennteinsammlung jedem Grundstück zugeordneten Abfallgefäße, sondern in den Restabfallbehälter eingibt oder die dem Grundstück zugeteilten Wertstoffmüllgefäße/-säcke nicht sortenrein befüllt;
   f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 5 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt;
   g) entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle einstampft oder verdichtet oder Abfallbehälter zweckwidrig verwendet;
   h) entgegen § 7 Abs. 8 Satz 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt;
   i) entgegen § 7 Abs. 8 Satz 5 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt;
   j) entgegen § 10 gegen die Betriebsordnung verstößt;
   k) entgegen § 10 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
   l) entgegen § 12 Abs. 2 den Beauftragten des Lahn-Dill-Kreises den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
   m) entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Lahn-Dill-Kreis mitteilt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
   Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss.

§ 18
Speicherung personenbezogener Daten

1. Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes und der Abgabenordnung ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 13 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben , zu speichern und zu verarbeiten.

2. Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet: Flurstück mit Nummer und Adresse, Anzahl und Art in sich abgeschlossener Wohn- und Nutzungseinheiten auf dem Grundstück, Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück, Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/r von anderen Anschlusspflichtigen als den/die Berechtigte/n sowie Art und Anzahl der Leerungen der Behälter.

3. Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 8 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

§ 19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

2. Mit Ablauf des 31.12.2013 tritt die bisher gültige Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 13. März 2000 in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Satzung (Urfassung)	**vom**	09.09.2013
	veröffentlicht am	14.09.2013
	in Kraft getreten am	01.01.2014
1. Änderungssatzung	**vom**	28.09.2015
	veröffentlicht am	31.10.2015
	in Kraft getreten am	01.01.2016
2. Änderungssatzung	**vom**	13.12.2016
	veröffentlicht am	17.12.2016
	in Kraft getreten am	01.01.2017
3. Änderungssatzung	**vom**	08.12.2020
	veröffentlicht am	12.12.2020
	in Kraft getreten am	01.01.2021